

57. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwendau festgelegt wird
58. Verordnung der Landesregierung vom 31. August 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
59. Verordnung der Landesregierung vom 31. August 2010, mit der die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Landwirtschaftsgesetz betraut wird (Übertragungs-Verordnung)
60. Verordnung der Landesregierung vom 21. September 2010, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Matri in Osttirol festgelegt wird

## **57. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwendau festgelegt wird**

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwendau wird mit dreizehn Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Schwendau bis spätestens 14. August 2012 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**i. V. Schennach**

## 58. Verordnung der Landesregierung vom 31. August 2010, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 44/2008, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus den Grundstücken

Nr. 1356, 1357, 1358, 1359, 1361, 1362 und 1363, alle KG Tulfes, sowie aus Teilflächen der Grundstücke Nr. .101, 1353/1, 1354, 1360 und 1966/1, alle KG Tulfes, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 59. Verordnung der Landesregierung vom 31. August 2010, mit der die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Landwirtschaftsgesetz betraut wird (Übertragungs-Verordnung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer verordnet:

### § 1

#### Betraung der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landwirtschaftskammer wird im übertragenen Wirkungsbereich gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten mit der Durchführung der in den §§ 5 bis 8 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, angeführten land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen betraut.

(2) Zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammer im Sinn des § 6 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes (Beratung und Schulung) gehören insbesondere Maßnahmen mit folgendem Zweck:

a) Verbesserung der räumlichen und technischen Ausstattung sowie Sanierung und Adaptierung von Bildungsstätten zur Aus- und Weiterbildung von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, Anschaffung von technischen Geräten, EDV-Ausstattung, Lehrbehelfen, Unterlagen und anderen Hilfsmitteln für Beratung und Bildung,

b) Verbesserung der Qualifikation, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich, und der damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familien und Unternehmen,

c) Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Beratungskräften (Beratungs- und Landjugendreferenten, Allgemein- und Spezialberater, Meister sowie sonstige Lehr- und Fachkräfte) für die Erbringung ländlicher Dienstleistungen sowie für die land- und forstwirtschaftliche Beratung, insbesondere in den Bereichen Tierhaltung, Land- und Forstnutzung, Erwerbs- und Betriebswirtschaft, Haushalt, Ernährung, Gesundheit und Ökologie,

d) Förderung von Beratungs- und Bildungsvorhaben sowie Unterstützung der geregelten Berufsausbildung (Lehrlings-, Facharbeiter- und Meistersausbildung) und der Jugendorganisationen im ländlichen Raum,

e) Informationsweitergabe in Form der Versendung von elektronischen Medien und Druckschriften wie etwa der „Landwirtschaftlichen Blätter“ und Durchführung von Jugend-, Fort-, Weiterbildungs- und Informa-

tionsveranstaltungen, Kursen, Tagungen, Projekten, Wettbewerben, Ausstellungen, Lehrgängen und Lehrfahrten sowie Exkursionen für alle in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig oder unselbstständig beschäftigten Personen.

(3) Die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen nach Abs. 1 richtet sich nach den gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes erlassenen Förderungsrichtlinien.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist bei der Durchführung der ihr übertragenen Förderungsmaßnahmen an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

## § 2

### Voranschlag und Rechnungslegung

(1) Die Landwirtschaftskammer hat der Landesregierung bis spätestens 30. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Voranschlag sowie ein Jahresarbeitsprogramm über die vom Land Tirol über-

tragenen Förderungsmaßnahmen vorzulegen. Darin sind geplante Beratungsschwerpunkte und deren voraussichtlicher finanzieller Umfang gesondert auszuweisen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat der Landesregierung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einen Bericht zur Durchführung des Jahresarbeitsprogrammes des vorangegangenen Jahres, insbesondere zu den gewährten Förderungen nach § 1 Abs. 1 und den gesetzten Beratungsschwerpunkten, vorzulegen.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat den Organen der Landesregierung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 auf Verlangen Auskunft über gesetzte oder geplante Maßnahmen zu erteilen und erforderlichenfalls Einsicht in die Bezug habenden Unterlagen zu gewähren.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**i. V. Schennach**

## 60. Verordnung der Landesregierung vom 21. September 2010, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

## § 1

### Kernzonenfestlegung

Für die Marktgemeinde Matrei in Osttirol wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

## § 2

### Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

## § 3

### Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Die Anlage zu dieser Verordnung wird weiters im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck